

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.
Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société
Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative
= Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 153 (1973)

Vereinsnachrichten: Reglement der Kommission für das schweizerische Reisestipendium
für Botanik und Zoologie der Schweizerischen Naturforschenden
Gesellschaft

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nouveaux règlements et modifications de règlements

Neue Reglemente und Reglementsänderungen

Nuovi regolamenti e modificazioni di regolamenti

Reglement der Kommission für das schweizerische Reisestipendium für Botanik
und Zoologie der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

I. Konstitution der Kommission

Art. 1

Die Kommission besteht aus höchstens 7 Mitgliedern.

Art. 2

Die Buchhaltung der Kommission wird vom Zentralkassier geführt.

Art. 3

Die Kommission versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten oder auf Wunsch zweier Mitglieder. Alle nicht mehr gebrauchten Akten werden dem Archiv der SNG übergeben.

II. Aufgaben

Art. 4

Die Kommission regelt alle die Reisestipendien betreffenden Fragen. Grundsätzlich gewährt sie zwei Stipendien im Jahr. Die Bewerbungsschreiben müssen an die Kommission gerichtet werden, welche sodann ihre Anträge an den Zentralvorstand stellt.

III. Durchführung der Aufgaben

Art. 5

Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt im Juni des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres im Bundesblatt. Es müssen benachrichtigt werden:

1. die Mitglieder der SNG, der Schweizerischen Botanischen, Zoologischen und Entomologischen Gesellschaften, des Vereins Schweizerischer Naturwissenschaftslehrer;
2. die wichtigsten Naturwissenschaftlichen Museen;
3. die Kanzleien aller Schweizerischen Hochschulen;

4. die Schweizerische Depeschagentur und die wichtigsten Schweizer Tageszeitungen.

Der letzte Anmeldungstermin ist auf den 31. Dezember des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres festgesetzt.

Art. 6

Die Anmeldung eines Bewerbers soll enthalten: Einen Lebenslauf, je ein Exemplar seiner Publikationen, Angaben über Reiseziel und beabsichtigte Studien.

Art. 7

Die Stipendien werden bewilligt für Feldarbeiten auf dem Gebiet der Biologie (Botanik und Zoologie).

Art. 8

Normalerweise wird je eines der beiden Stipendien einem Botaniker und einem Zoologen zugesprochen. Die Kommission hat jedoch die Befugnis, die Stipendien zwei Wissenschaftlern desselben Fachgebietes zu gewähren oder ausnahmsweise unter mehrere Kandidaten aufzuteilen.

Art. 9

Die Stipendien sind Schweizer Naturforschern vorbehalten.

Art. 10

Ein besonderes Reglement setzt die Verpflichtungen der Stipendiaten fest.

IV. Publikationen

Art. 11

Die Kommission erhält vom Stipendiaten je drei Exemplare aller Publikationen die auf seine Reise Bezug haben; eines derselben wird der Schweizerischen Landesbibliothek, das zweite der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft übermittelt, das dritte verbleibt der Kommission und wird von ihr später dem Zentralarchiv in Bern übergeben.

V. Rechnungen und Berichte

Art. 12

Die Einnahmen der Kommission bestehen aus:

1. der alljährlich vom Bunde bewilligten Subvention und deren Zinsen;
2. den Zinsen allfälliger Fonds, welche zu diesem Zwecke gestiftet werden.

Art. 13

Aus diesen Einnahmen werden gedeckt:

1. die Reisestipendien;
2. die Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder;
3. die Kosten für Drucksachen und Porti.

Art. 14

Als Termin für den Abschluss des Berichts- und Rechnungsjahres ist der 31. Dezember anzusetzen. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung zu Händen des Eidgenössischen Departementes des Innern sind dem Zentralvorstand vor dem 20. Januar einzureichen. Der in den "Verhandlungen" zu veröffentlichende Jahresbericht ist dem Zentralvorstand gemäss seinen Anweisungen einzusenden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Für weitere Verfügungen sind die Statuten der SNG massgebend.

Die vorliegende Abfassung ersetzt jene vom 21. Mai 1960.

Neuenburg, den 10. Februar 1973.

Für die Kommission
des Schweizerischen Reisestipendiums:

Der Präsident:	Der Sekretär:
C. Favarger	Ch. Terrier

Vorstehendes Reglement wurde vom Senat der SNG genehmigt.

Genf, den 12. Mai 1973

Für den Zentralvorstand:

Der Präsident:	Der Sekretär:
Aug. Lombard	H. Huggel